

Sascha Schmidt

92266 Ensdorf

Klimaschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.03.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass jede Maßnahme, die dem Umwelt- bzw. Klimaschutz dient, vorrangig zu genehmigen bzw. umzusetzen ist. Es wird gefordert, dass Maßnahmen, die dem Umwelt- und Klimaschutz dienen, den Interessen der Industrie oder Einzelner sowie Gesetzen, wie z.B. den Denkmalschutzgesetzen oder ähnlichen Hinderungsgründen, vorgehen, sofern das nicht zu einer Gefährdung oder sozialen Schlechterstellung von Menschen führt.

Die Eingabe ist als öffentliche Petition angenommen worden und wurde im Zeitpunkt des Abschlusstermines der Mitzeichnung von 173 Mitzeichnern und vier Diskussionsbeiträgen unterstützt.

Zur Begründung führt der Petent an, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen keine Rechtfertigung für eine nachhaltige Umweltgefährdung darstelle. Seit dem Klimabericht der Vereinten Nationen 2007 stehe fest, dass die globale Klimaerwärmung von Menschen verursacht sei. Deshalb fordert der Petent zusätzlich zu seinem Kernanliegen, dass der Klimaschutz insgesamt verbessert werden müsse. Es sei Deutschlands Verantwortung, bereits existierende Aktivitäten auf dem Gebiet des Klimaschutzes auszuweiten. Diese Verantwortung ergebe sich gerade auch aus dem Umstand, dass Deutschland als Industrienation erheblich zu dem bisher bestehenden Klimaschaden beigetragen habe.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vortrages des Petenten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat zu der Eingabe eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) eingeholt. Das Ergebnis der parlamentarischen Untersuchung stellt sich unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann ein Tätigwerden im Hinblick auf das Anliegen des Petenten nicht in Aussicht stellen.

Soweit es dem Petenten darum geht, dass jede Maßnahme, die dem Umwelt- bzw. Klimaschutz dient, vorrangig zu genehmigen bzw. umzusetzen sei und die Interessen der Industrie und des Einzelnen dahinter zurücktreten müssten, ist darauf hinzuweisen, dass der Klimaschutz ohne Zweifel zu den wesentlichen Zielen gehört, die durch die Gesetzgebung gefördert werden sollen. Jedoch können im Einzelfall andere Interessen betroffen sein. Namentlich könnte eine Maßnahme, die dem Umwelt- bzw. dem Klimaschutz dient, in die Grundrechte der Industrieunternehmen und/oder des Einzelnen eingreifen. Würde man dem Klimaschutz in diesen Fällen stets den Vorrang einräumen, so würden diese Grundrechte unter Umständen ausgehöhlt. Andererseits sind auch die Grundrechte der Betroffenen nicht immer vorrangig gegenüber dem Klimaschutz. Vielmehr bedarf es einer Abwägung, welche die gegenläufigen Interessen hinreichend berücksichtigt.

Im Hinblick auf Gesetze gilt dies ebenso. Beispielsweise sind die landesrechtlichen Vorschriften zum Denkmalschutz regelmäßig so ausgestaltet, dass bei anderen Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes angemessen zu berücksichtigen sind (vgl. z.B. § 1 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen). Mithin ist auch hier eine Interessenabwägung vorzunehmen. Im Einzelfall kann dabei ein Überwiegen der Klimaschutzinteressen festgestellt werden. Die Abwägung muss unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Gebotes der Gleichbehandlung auf einen Interessenausgleich zielen. Würde dem Klimaschutz von vornherein der

Vorrang eingeräumt, so würde das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichbehandlung nicht berücksichtigt.

Soweit es dem Petenten darum geht, die Aktivitäten im Hinblick auf den Klimaschutz weiter zu verstärken, weist der Petitionsausschuss zunächst auf die derzeitigen umfangreichen Aktivitäten zum Klimaschutz hin. Klimaschutz ist eines der zentralen politischen Handlungsfelder der Bundesregierung. Damit die Gefahren des Klimawandels beherrschbar bleiben, müssen die Treibhausgasemissionen weltweit bis zum Jahr 2050 halbiert werden. Das Kyoto-Protokoll sieht für den Zeitraum von 2000 bis 2012 lediglich eine Minderung der Treibhausgasemissionen um 5% vor. Deutschland hat sich im Rahmen des Kyoto-Protokolls verpflichtet, seine Treibhausgasemissionen im Zeitraum von 2008 bis 2012 um 21% unter das Niveau von 1990 zu senken. Bis Ende 2005 wurden Minderungen in Höhe von 18,4% erreicht.

Im Rahmen ihrer EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 gehörten substantielle Fortschritte beim Klimaschutz zu den wesentlichen Zielen der Bundesregierung. Dies führte im Ergebnis dazu, dass sich die Europäische Union (EU) verpflichtet hat, ihre Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 20% gegenüber dem Basisjahr 1990 zu mindern. Soweit die Industriestaaten vergleichbare Anstrengungen unternehmen, wird die EU dieses Ziel auf 30% erhöhen. Deutschland wird in diesem Fall zu einer Senkung um 40% bereit sein.

Konkrete Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele wurden vom Europäischen Rat in Brüssel beschlossen. Zum einen soll die Energieeffizienz der EU bis zum Jahr 2020 um 20% über das Niveau steigen, welches ohnehin erreicht würde. Zum anderen muss der Anteil Erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch der EU bis zum Jahr 2020 auf 20% angehoben werden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass Deutschland und die EU mit den beschlossenen Maßnahmen wichtige Schritte mit Blick auf den Klimaschutz unternehmen. Im Bereich des Klimaschutzes findet derzeit eine bahnbrechende Entwicklung statt, die bei Weitem noch nicht abgeschlossen ist.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass sich der Petent für einen anspruchsvollen Klimaschutz ausspricht. Er kann jedoch nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.